

VHS Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/15/261
	Status:	öffentlich
Federführend: Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen	Datum:	03.02.2016
	Bericht im Ausschuss:	
	Bericht in der Verbandsversammlung:	
	Bearbeiter:	Rositsa Scalisi
Beratung und Beschlussfassung über die Veränderung des Kooperationsvertrages mit der OGTS		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
17.02.2016	Verbandsversammlung VHS Tornesch-Uetersen	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Mit Beginn der Gründung eines Betreuungsangebotes für den offenen Ganztage an der Johannes-Schwennesen-Schule hat sich die Volkshochschule stark engagiert und Dozenten für Kursangebote bereitgestellt.

Die Aufgaben gingen von der Akquise, Vertragserstellung über Fortbildungsangebote und Vertretungsplänen bis zur Konzepterstellung. Um den offenen Ganztage aufzubauen und zu etablieren benötigten wir viel Energie und Zeit. Aus dem Grund wurde die Kursbetreuung mit 20% Aufschlag vergütet.

Mittlerweile hat sich der offene Ganztage gut entwickelt und wir konnten uns aus einigen Zuständigkeiten herausziehen. Unsere Organisation wurde nicht mehr in dem Maße benötigt und deshalb nur noch mit 10% Aufschlag berechnet.

Der Vertrag wurde dem veränderten Arbeitsaufwand angepasst.

Zu E: Beschlussempfehlung

Die Änderung des Vertrages wurde vorab ausgearbeitet. Es wird empfohlen, diese wie vorgeschlagen zu beschließen (s. Anlagen).

gez.

Roland Krügel
Verbandsvorsteher

Anlage/n:

1. Kooperationsvertrag
2. Vergleich

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Tornesch**,
vertreten durch den ersten Stadtrat der Stadt Tornesch,
Herrn Klaus Früchtenicht,
Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**Stadt**“ genannt–

und

2.
dem **Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen**,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Roland Krügel,
Tornescher Hof 2, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**VHS Tornesch-Uetersen**“ genannt–

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung der VHS Tornesch-Uetersen vom ~~15.05.2013XX~~ (DS-Nr. ~~13/566XX~~) und des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom ~~18.06.2013XX~~ (DS-Nr. VO/~~13/554XX~~).
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die ~~Organisation und~~ Durchführung von Kursangeboten in der Johannes-Schwennesen-Schule durch Personal der VHS Tornesch-Uetersen.
- (3) Das Kursangebot der VHS Tornesch-Uetersen umfasst vielfältige pädagogische Angebote aus folgenden, hier nicht abschließend genannten Inhalten:
 - Hausaufgabenbetreuung und Angebote der Lernförderung,
 - Mittagessenbetreuung,
 - Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote,
 - Künstlerisch-handwerkliche Angebote,
 - Theaterangebote,
 - Angebote der musischen Bildung und
 - Angebote zu Entspannungstechniken.

(4) Darüber hinaus übernimmt die VHS Tornesch-Uetersen folgende Aufgaben, die sich aus der Organisation und Durchführung des Kursangebotes ergeben. Dies können folgende nicht abschließend genannte Aufgaben sein:

- ~~• Erstellung eines Kursprogrammheftes pro Halbjahr, in dem auch die Kurse aufgeführt werden, die von anderen Kooperationspartnern angeboten werden,~~
- ~~• Beratung bei der Wahl der eigenen angebotenen Kurse,~~
- ~~• Durchführung des Anmeldeverfahrens und Bestätigung bzw. Absage der Kursanmeldungen für eigene und fremde Kurse,~~
- ~~• Unterstützung des Schulsekretariats bei der Verwaltung der teilnehmenden Kinder und Erstellung der Teilnehmerlisten für die Koordinationskraft und Kursleiter,~~
- Bereitstellung und/oder Weiterleitung der für die Abrechnung der Elternentgelte erforderlichen Unterlagen an die Stadt,
- Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für die Beantragung von Fördermitteln,
- Unterstützung bei Fragebogenaktionen oder Sitzungen bezüglich der Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes.

~~(5) Die Stadt setzt an der Johannes-Schwennesen-Schule eine Koordinationskraft ein, die die VHS Tornesch-Uetersen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Folgende Aufgaben gehören demnach nicht zum Aufgabenbereich der VHS Tornesch-Uetersen:~~

- ~~• Abrechnung und Einziehung der Elternentgelte,~~
- ~~• Koordinierung der Abläufe der OGTS im Rahmen des Tagesgeschäftes,~~
- ~~• Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens,~~
- ~~• Beantragung und Abrechnung der Fördermittel.~~

~~(6)~~(5) Maßgeblich für die Angebotsinhalte ist die jeweils geltende ~~Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein. Zurzeit gilt die~~ Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung);), Gl. Nr. 6642.25,30 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. ~~2010~~2013, Nr. ~~5452~~, S. ~~1121 in der~~1144 ff., Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und ~~Kultur~~Wissenschaft vom ~~02.12.2010~~26.11.2013.

Die VHS Tornesch-Uetersen unterstützt die Stadt bei der Einhaltung der Richtlinie und bei der Beantragung der Fördermittel.

~~(7)~~(6) Die Trägerschaft der Stadt für das Ganztagsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2 Eingesetztes Personal

(1) Die VHS Tornesch-Uetersen ~~ist beschäftigt das~~ für den Ganztage eingesetzte Personal. Die Auswahl des eingesetzten Personals ~~verantwortlich. Sie stellt sicher, dass für die jeweilige Leistung ausschließlich fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird und dieses auch fortgebildet wird. Zu diesem Zweck hat sie das einzusetzende Personal namentlich zu benennen~~ erfolgt in Abstimmung mit der Stadt auf Nachfrage die Qualifikation Ganztagekoordination und der Leitung des Personals ~~nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal~~ Offenen Ganztags.

- (2) Die VHS Tornesch-Uetersen darf nur Personal einsetzen, für das ihr ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das sie gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist der Stadt das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Die VHS Tornesch-Uetersen übernimmt die steuer- und versicherungsrechtliche Verantwortung für das von ihr eingesetzte Personal.
- (4) Verlangt die Stadt aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug der von der VHS Tornesch-Uetersen eingesetzten Personen, hat diese den Einsatz dieser Personen auch zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.
- (5) Im Falle von Urlaub oder Krankheit hat die VHS Tornesch-Uetersen ~~eine~~keine Ersatzkraft für den jeweiligen Kurs zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erfüllungsort

Die Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Johannes-Schwenneken-Schule statt. Mit Zustimmung der Schulleitung können diese aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Stadt erstattet der VHS Tornesch-Uetersen die entstandenen Kosten für die Durchführung der in § 1 Abs. ~~4 und 5~~3 genannten Aufgaben pro Schulhalbjahr.
- (2) Die Erstattung zum Ende des Schulhalbjahres wird nach entsprechender Rechnungsstellung durch die VHS Tornesch-Uetersen zur Zahlung fällig. Bei der Abrechnung der Kurse sind der Stadt die Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der ~~Kinder und Anzahl der~~ stattgefundenen Kurse, mitzuteilen.
Die für die Aufgaben nach § 1 Abs. ~~5~~2 und 4 entstandenen Kosten gelten durch einen pauschalen Aufschlag in Höhe von ~~20~~10 % auf ~~nach § 1 Abs. 4~~die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtkosten als abgegolten. In diesem pauschalen Aufschlag sind Kosten für die Nachweise, ~~oder~~ oder ~~Belehrungen oder Fortbildungen~~ nach § 2 enthalten.
~~Für die Verarbeitung der Kurse, die von weiteren Kooperationspartnern angeboten werden, wird ein einmaliger Betrag i.H.v. 50 € pro Kurs pro Halbjahr abgerechnet.~~
- (3) Die VHS Tornesch-Uetersen ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 bis 4 an die Stadt Tornesch zu stellen; höchstens aber im monatlichen Abstand, ~~zu stellen~~.

§ 5 Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Die Stadt wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem von der VHS Tornesch-Uetersen benannten Verantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen be-

rechtigt sind, verpflichtet sich die VHS Tornesch-Uetersen, die Weisungen gegenüber dem von ihr eingesetzten Personal umzusetzen.

- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich des vom weiteren Träger eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.~~08.2013~~02.2015 rückwirkend in Kraft. Er gilt bis zum Ende des Schuljahres und danach jeweils für ein Schuljahr (401. August bis 31. Juli) und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens zum 31.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wurde.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die VHS Tornesch-Uetersen sich trotz Mahnung weigert, ein von ihr eingesetzten Mitarbeiter abzubufen, obwohl die Stadt dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (2) Nebenabreden und Anlagen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages endet die Laufzeit des Kooperationsvertrages vom 01.08.2013.

Ort, den

Ort, den

.....
Klaus Fruchtenicht
Stadt Tornesch,
Erster Stadtrat

.....
Roland Krügel
Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen,
Der Vorstandsvorsteher

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Tornesch**,
vertreten durch den ersten Stadtrat der Stadt Tornesch,
Herrn Klaus Früchtenicht,
Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**Stadt**“ genannt–

und

2.
dem **Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen**,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Roland Krügel,
Tornescher Hof 2, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**VHS Tornesch-Uetersen**“ genannt–

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung der VHS Tornesch-Uetersen vom XX (DS-Nr. XX) und des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom XX (DS-Nr. VO/XX).
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Kursangeboten in der Johannes-Schwennesen-Schule durch Personal der VHS Tornesch-Uetersen.
- (3) Das Kursangebot der VHS Tornesch-Uetersen umfasst vielfältige pädagogische Angebote aus folgenden, hier nicht abschließend genannten Inhalten:
 - Hausaufgabenbetreuung und Angebote der Lernförderung,
 - Mittagessenbetreuung,
 - Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote,
 - Künstlerisch-handwerkliche Angebote,
 - Theaterangebote,
 - Angebote der musischen Bildung und
 - Angebote zu Entspannungstechniken.

(4) Darüber hinaus übernimmt die VHS Tornesch-Uetersen folgende Aufgaben, die sich aus der Organisation und Durchführung des Kursangebotes ergeben. Dies können folgende nicht abschließend genannte Aufgaben sein:

- Bereitstellung und/oder Weiterleitung der für die Abrechnung der Elternentgelte erforderlichen Unterlagen an die Stadt,
- Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für die Beantragung von Fördermitteln,
- Unterstützung bei Fragebogenaktionen oder Sitzungen bezüglich der Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes.

(5) Maßgeblich für die Angebotsinhalte ist die jeweils geltende Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung), Gl. Nr. 6642.30 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2013, Nr.52, S. 1144 ff., Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 26.11.2013.

Die VHS Tornesch-Uetersen unterstützt die Stadt bei der Einhaltung der Richtlinie und bei der Beantragung der Fördermittel.

(6) Die Trägerschaft der Stadt für das Ganztagsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2 Eingesetztes Personal

(1) Die VHS Tornesch-Uetersen beschäftigt das für den Ganztage eingesetzte Personal. Die Auswahl des eingesetzten Personals erfolgt in Abstimmung mit der Ganztagskoordination und der Leitung des Offenen Ganztags.

(2) Die VHS Tornesch-Uetersen darf nur Personal einsetzen, für das ihr ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das sie gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist der Stadt das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

(3) Die VHS Tornesch-Uetersen übernimmt die steuer- und versicherungsrechtliche Verantwortung für das von ihr eingesetzte Personal.

(4) Verlangt die Stadt aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug der von der VHS Tornesch-Uetersen eingesetzten Personen, hat diese den Einsatz dieser Personen auch zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

(5) Im Falle von Urlaub oder Krankheit hat die VHS Tornesch-Uetersen keine Ersatzkraft für den jeweiligen Kurs zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erfüllungsort

Die Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Johannes-Schwenneken-Schule statt. Mit Zustimmung der Schulleitung können diese aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Stadt erstattet der VHS Tornesch-Uetersen die entstandenen Kosten für die Durchführung der in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben pro Schulhalbjahr.
- (2) Die Erstattung zum Ende des Schulhalbjahres wird nach entsprechender Rechnungsstellung durch die VHS Tornesch-Uetersen zur Zahlung fällig. Bei der Abrechnung der Kurse sind der Stadt die Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der stattgefundenen Kurse, mitzuteilen.
Die für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 und 4 entstandenen Kosten gelten durch einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 10 % auf die in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtkosten als abgegolten. In diesem pauschalen Aufschlag sind Kosten für die Nachweise oder Belehrungen nach § 2 enthalten.
- (3) Die VHS Tornesch-Uetersen ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen für die Leistungen nach § 1 Abs.2 bis 4 an die Stadt Tornesch zu stellen; höchstens aber im monatlichen Abstand.

§ 5 Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Die Stadt wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem von der VHS Tornesch-Uetersen benannten Verantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich die VHS Tornesch-Uetersen, die Weisungen gegenüber dem von ihr eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich des vom weiteren Träger eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.02.2015 rückwirkend in Kraft. Er gilt bis zum Ende des Schuljahres und danach jeweils für ein Schuljahr (01. August bis 31. Juli) und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens zum 31.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wurde.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die VHS Tornesch-Uetersen sich trotz Mahnung weigert, ein von ihr eingesetzten Mitarbeiter abzurufen, obwohl die Stadt dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich verein-

bart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.

- (2) Nebenabreden und Anlagen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages endet die Laufzeit des Kooperationsvertrages vom 01.08.2013.

Ort, den

Ort, den

.....

Klaus Fruchtenicht
Stadt Tornesch,
Erster Stadtrat

.....

Roland Krügel
Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen,
Der Verbandsvorsteher